

Kreisausschuss:

15.09.2025

Tagesordnungspunkt: 14

Entscheidung über die Annahme einer
Zuwendung i.S.d. § 58 Abs. 3 LKO

Vorlage-Nr.:

0209/XI

Sachlage:

Der Westerwaldkreis erhält von der Firma Koch GmbH & Co. KG aus Westerbürg eine Sachspende in Form von Fußballschuhen im Wert von insgesamt 5.056,50 Euro zugunsten des Jugendamtes.

Es handelt sich dabei um übrig gebliebene Artikel beim Abverkauf des Einzelhandelsgeschäfts.

Die Fußballschuhe sollen Familien, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Jugendamtes bereitgestellt werden. Durch die Bereitstellung der Fußballschuhe wird die Teilnahme am Sport und am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Dies fördert die soziale Integration, stärkt das Gemeinschaftsgefühl und unterstützt die persönliche Entwicklung - im Einklang mit dem Ziel der Kinder- und Jugendhilfe nach § 27 SGB VIII.

Die angebotene Zuwendung wurde der ADD in Trier als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Sollte die Aufsichtsbehörde im Laufe eines Monats keine Bedenken gegen die Einwerbung der Zuwendung äußern, kann diese Sachspende zugunsten des genannten Zweckes verwendet werden.

Unbeschadet dessen kann der Kreisausschuss abschließend über die Annahme dieser Zuwendung zugunsten des Jugendamtes der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Annahme der Zuwendung zugunsten des Jugendamtes der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises gemäß § 58 Abs. 3 LKO iVm. § 5 Abs. 1 Nr. 8 Hauptsatzung des Westerwaldkreises.